



ORGANISATIONSREGLEMENT

**des Verwaltungsrates der
Jungfraubahn Holding AG**

Ausgabe Februar 2019

ORGANISATIONSREGLEMENT

Der Verwaltungsrat der JUNGFRAUBAHN HOLDING AG (nachstehend "die Gesellschaft" genannt) erlässt in Anwendung von Art. 716b OR und Art. 16 der Gesellschaftsstatuten folgendes Organisationsreglement, wobei die nachstehend verwendeten Ausdrücke sowohl männliche wie auch weibliche Personen umfassen:

I. Verwaltungsrat

Artikel 1

1. Als Mitglieder des Verwaltungsrates werden der Generalversammlung Persönlichkeiten zur Wahl vorgeschlagen, die
 - a) unternehmerisch denken und handeln können.
 - b) über die notwendige Unabhängigkeit und Zeit für die Ausübung des Mandats verfügen.
2. Die Altersgrenze ist auf 70 Jahre festgelegt, d.h. auf die Generalversammlung des Jahres, in welchem der Mandatsträger sein 70. Altersjahr vollendet, hat der Rücktritt aus dem Verwaltungsrat zu erfolgen.
3. Der Verwaltungsrat sorgt für eine geeignete Einführung neu gewählter Mitglieder und für eine aufgabenbezogene Aus- und Weiterbildung.

Artikel 2

1. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten.
2. Der Verwaltungsrat wählt einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht. Für die Ausübung der Sekretariatstätigkeit und der damit verbundenen Belange ist er ausschliesslich dem Verwaltungsratspräsidenten unterstellt und berechtigt, einzig diesem zu rapportieren und von diesem Weisungen entgegen zu nehmen.

Artikel 3

1. Über die Wahrnehmung der im Aktienrecht umschriebenen Aufgaben und Pflichten hinaus erwartet die Gesellschaft von den Mitgliedern des Verwaltungsrates insbesondere, dass sie
 - a) ihrer Treuepflicht gemäss Art. 717 OR und ihrer Geheimhaltungspflicht in jeder Beziehung nachkommen.
 - b) sich bei Verwaltungsratsgeschäften, die einen Einfluss auf den Aktienkurs haben könnten, ihrer Insiderstellung im Sinne von Art. 161 des Strafgesetzbuches bewusst sind und entsprechend auf das Ausnützen der Kenntnis vertraulicher Tatsachen, insbesondere zum direkten oder indirekten Kauf oder Verkauf von Aktien der Gesellschaft, verzichten.
 - c) ad-hoc pflichtiges Insiderwissen bis zur Veröffentlichung geheim halten gem. Kotierungsreglement Art. 53 und Richtlinie Ad hoc-Publizität (RLAhP).
2. Das Vorgehen zur Meldung von Managementtransaktionen wird im Anhang zu diesem Reglement beschrieben. Verletzt ein Verwaltungsrat vorsätzlich oder fahrlässig die dort beschriebenen Pflichten, so ist er vom Präsidenten schriftlich zu ermahnen.
3. Wer der Gesellschaft entgegenstehende Interessen hat oder solche Interessen für Dritte vertreten muss, tritt bei der Willensbildung in den Ausstand. Eine Person, die in einem dauernden Interessenkonflikt steht, kann dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung nicht angehören.
4. Tritt ein Interessenkonflikt auf, so benachrichtigt das betroffene Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung den Verwaltungsratspräsidenten. Der Präsident bzw. Vizepräsident, wenn der Präsident betroffen ist, beantragt beim Verwaltungsrat ein der Intensität des Interessengegensatzes entsprechendes Vorgehen; dieser Beschluss erfolgt unter Ausstand des Betroffenen.

Artikel 4

1. Die Verwaltungsratssitzungen werden durch den Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch den Vizepräsidenten, einberufen.
2. Die Einladungen sollen mindestens 7 Tage vor der Sitzung mit der Traktandenliste und den zur Vorbereitung auf die Verhandlung und zur Beurteilung der Traktanden notwendigen Unterlagen zugestellt werden. Hierzu kann ein digitales Datenaustauschsystem verwendet werden.
3. Die begründete Nachreichung von Unterlagen ist in der Sitzungseinladung anzukündigen. Mängel in der Publikation (vergessene Unterlagen, wesentliche Fehler) sind nach Rücksprache mit dem Präsidenten zu korrigieren.
4. Sollte ein digitales Datenaustauschsystem zur Anwendung kommen, gelten folgende Regeln:
 - a) Die Unterlagen dürfen aus der App ausgedruckt werden. Auf Wunsch wird ein Ausdruck der Unterlagen verschickt.
 - b) Die Möglichkeiten zur Kommunikation unter den einzelnen Verwaltungsräten mit der App werden nicht genutzt.
 - c) Unterlagen dürfen nach Veröffentlichung in der App nicht mehr abgeändert werden (Art. 4, Ziff. 3 vorbehalten).
5. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung nimmt in der Regel an den Verwaltungsratssitzungen mit beratender Stimme teil.
6. In der Sitzung sind die für ein Geschäft Verantwortlichen anwesend. Personen, welche für Antworten auf vertiefende Fragen unentbehrlich sind, sind erreichbar.

Artikel 5

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind berechtigt, vom Präsidenten schriftlich und unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer Sitzung des Verwaltungsrates zu verlangen. Die betreffende Sitzung hat innert 45 Tagen seit Erhalt des Antrages stattzufinden.

Artikel 6

1. Den Vorsitz führt der Präsident oder in seiner Abwesenheit der Vizepräsident.
2. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorsitzende die geheime Abstimmung anordnet oder ein Mitglied sie verlangt.
4. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Es enthält zum Mindesten alle Gegenstände der Verhandlung sowie die zur Abstimmung gelangenden Anträge und Beschlüsse. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen und an der nächsten Verwaltungsratssitzung zu genehmigen.

Artikel 7

1. Beschlüsse des Verwaltungsrates können in dringenden Fällen auch schriftlich mittels Brief, E-Mail oder Telefon gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Anträge sind so abzufassen, dass ihnen nicht durch blosses Stillschweigen zugestimmt werden kann.
2. Die Vernehmlassungsfrist zu den Anträgen ist entsprechend der Dringlichkeit durch den Sekretär in der Regel in Absprache mit dem Präsidenten festzulegen, beträgt jedoch mindestens 48 Stunden. Lässt sich ein Mitglied des Verwaltungsrates nicht vernehmen, versucht der Sekretär, die betreffende Person innert den letzten 12 Stunden der Vernehmlassungsfrist zu erreichen. Gelingt dies nicht, so ist das Recht des Verwaltungsrates auf Verlangen einer mündlichen Beratung und die Möglichkeit zur Stimmabgabe verwirkt.
3. Zirkulationsbeschlüsse werden nach den Regeln zur ordentlichen Abstimmung in Sitzungen (Art. 6, Ziffer 3) gefasst. Sie sind nur dann gültig zustande gekommen, wenn die Mehrheit der Verwaltungsräte, darunter der Präsident oder in dessen Verhinderungsfalle der Vizepräsident, Gelegenheit hatten, ihre Stimme abzugeben.
4. Der Sekretär sammelt, respektive protokolliert (Telefonate / E-Mails) die eingehenden Antworten. Ein zustande gekommener Zirkulationsbeschluss ist in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

Artikel 8

1. Der Sekretär ist ermächtigt und gehalten, jedem Mitglied des Verwaltungsrates auf dessen Verlangen auf zehn Jahre zurück Kopien des Protokolls und der zugestellten oder abgegebenen Unterlagen betreffend einer Sitzung, zu der das betreffende Mitglied eingeladen war, zuzustellen. Vorbehalten bleiben Dokumente zu Geschäften, bei denen für das Mitglied Ausstandspflicht bestand.
2. Im Übrigen gelten für das Recht auf Auskunft und Einsicht die gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 9

1. Der Verwaltungsrat ist befugt, in allen Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht ausdrücklich durch Gesetz, Statuten oder Organisationsreglement der Generalversammlung oder anderen Gesellschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Kompetenzen:
 - a) Einberufung der Generalversammlung der Gesellschaft sowie Vorbereitung sämtlicher Sachgeschäfte, die in die Kompetenz der Generalversammlung fallen, einschliesslich Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse.
 - b) Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt, sowie Feststellung von Kapitalerhöhungen und der daraus folgenden Statutenänderungen.
 - c) Konstituierung des Verwaltungsrates, soweit dies nicht den Präsidenten betrifft, und Wahl der Ausschüsse (mit Ausnahme des von der Generalversammlung zu wählenden Vergütungsausschusses).
 - d) Oberleitung der Gesellschaft.
 - e) Festlegung und Abänderung der Unternehmensstrategie und -planung.
 - f) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.
2. Die Zuständigkeit für die Beschlussfassung des Verwaltungsrates erstreckt sich nicht nur auf die Gesellschaft als juristische Person, sondern im Sinne einer Weisungsbefugnis an die Vertreter der Gesellschaft in den Verwaltungsorganen auch auf sämtliche Tochter- und Beteiligungsgesellschaften der Gesellschaft. In diesem Sinne hat der Verwaltungsrat bei der Gesellschaft und sämtlichen Tochtergesellschaften insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - g) Die Erteilung der nötigen Weisungen zur Durchsetzung seiner Oberleitungsbefugnis.
 - h) Die Festlegung und die Abänderung der Organisation einschliesslich der Regelung der Vertretungsbefugnis des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen.
 - i) Festsetzung der Entschädigung des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse im Rahmen der Vorgaben durch die Generalversammlung.
 - j) Wahl der Arbeitgebervertreter in den Stiftungsrat der Personalvorsorgestiftung und der Vertreter in den Verwaltungsräten von Tochtergesellschaften sowie von bedeutenden assoziierten Gesellschaften.
 - k) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsleitung betrauten und entsprechend im Handelsregister einzutragenden Personen und Erteilung der Zeichnungsberechtigung.
 - l) Ernennung und Abberufung der für die Leitung der Fachbereiche, der Supportbereiche und der Geschäftsfelder vorgeschlagenen Personen und Genehmigung der entsprechenden Aufgabenteilung und Funktionsumschreibung und allenfalls Erteilung der Zeichnungsberechtigung (Prokura).
 - m) Festlegung der Grundzüge der Arbeitsverträge für die Kader gemäss lit. k und l. Festlegung der Art und Höhe der Entschädigung für die Kader gemäss lit. l; dies für die direkt in der Gesellschaft tätigen oder von einer Tochtergesellschaft, insbesondere der Management Gesellschaft angestellten und für die betreffende Funktion bestimmten Personen.
 - n) Ausgestaltung der Managementverträge zwischen den Tochtergesellschaften und der Jungfrau-bahnen Management AG.
 - o) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen.
 - p) Abschluss, Abänderung und Auflösung von Verträgen von grundsätzlicher Bedeutung sowie von Mietverträgen für die bahneigenen Restaurants sowie von Verträgen über die Gemeinschaftsbahnhöfe.
 - q) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle (Revision, IKS), des Risikobeurteilungsprozesses sowie der Finanzplanung.

- r) Genehmigung der jährlichen Investitions- Unterhalts- und Betriebsbudgets sowie Genehmigung der Investitions- und Finanzpläne.
- s) Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien.
- t) Vorbereitung und Begründung von Anträgen an die Generalversammlung wie namentlich Wahlen, Fusionen, Kapitalerhöhungen etc.
- u) Beschlussfassung über die Aufnahme von öffentlichen Anleihen und Darlehen von über CHF 5'000'000.
- v) Das Eingehen von Bürgschaften und Garantien von über CHF 100'000.
- w) Bewilligung von Darlehen von über CHF 100'000 im Einzelfall, soweit es sich nicht um den üblichen Kontokorrentverkehr innerhalb der Gruppe und im Rahmen des direkten Verkehrs sowie um die Geldanlage / Geldbeschaffung im internen Holdingverhältnis zu üblichen Zinsen handelt, sowie ungeachtet ihrer Höhe sämtliche Darlehen an Verwaltungsräte und Geschäftsleitungsmitglieder im statutarisch vorgesehenen Rahmen.
- x) Bewilligung von Beiträgen und Vergabungen ohne direkte Gegenleistung von über CHF 25'000 im Einzelfall.
- y) Beschlussfassung über grosse Projekte und Investitionsprogramme. Formelle Freigabe, Überwachung und Genehmigung der Abrechnung der Projekte gemäss den Bestimmungen und Zuständigkeitsregeln in Art. 23a ff des Organisationsreglements.
- z) Genehmigung von Beteiligungen an andern Unternehmen, wenn diese 5 % des betreffenden Aktienkapitals und/oder CHF 50'000 nominal im Einzelfall übersteigen sowie die Veräusserung solcher Beteiligungen.
- A) Beschlussfassung über Kauf und Verkauf oder Belastung von Liegenschaften, wenn der Betrag im Einzelfall CHF 1'000'000 übersteigt.
- B) Der Abschluss von Dienstleistungsverträgen wie namentlich Outsourcings, Architektur- und Ingenieurverträge sowie Beratermandate mit einer Honorarsumme von über CHF 250'000 und die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen über CHF 1'000'000 pro Auftrag.
- C) Grundsatzbeschlüsse zur Preisgestaltung und generelle Anpassungen der Tarife im Personen- und Güterverkehr sowie in der Stromversorgung, sofern es sich nicht lediglich um einen Nachvollzug übergeordneter Tarifregelungen (Direkter Verkehr / Netzkosten nach EICom) handelt.
- D) Festlegung der Deckungssumme für die grossen Versicherungen (Haftpflicht, Betriebsunterbruch, Gebäudeversicherung soweit nicht obligatorisch und DOL)
- E) Führen von Prozessen, Verfahren und Einreichen von Anzeigen in Fällen von strategischer Bedeutung, grosser Publikumswirksamkeit sowie gegen Mitglieder des Verwaltungsrates, des eigenen Kaders, gemäss lit. k und l hiervor, und gegen die Sozialpartner.
- F) Genehmigung von Vergleichen in Verfahren, die vom Verwaltungsrat eingeleitet wurden oder sofern die Erledigung eine Leistung im Wert von CHF 500'000 vorsieht und hierfür keine Versicherungsdeckung besteht und der Betrag nicht Teil eines freigegebenen Projektbudgets ist.

Artikel 9a

Die Finanzkompetenzen beziehen sich immer auf den Gesamtbetrag eines Objektes, eines Beitrages oder einer Vergabe. Für dauerhaft abgeschlossene bzw. wiederkehrende Vertragsverhältnisse ist die Summe der Zahlungen bis zum ersten vertraglich möglichen und wirtschaftlich sinnvollen Kündigungs-termin massgeblich.

Artikel 9b

Der Verwaltungsrat bespricht jährlich seine Arbeit.

II. Die Ausschüsse

Artikel 10

Der Verwaltungsrat setzt aus seiner Mitte Ausschüsse ein, ernennt deren Mitglieder und die Vorsitzenden. Die Ausschüsse analysieren bestimmte Bereiche vertieft und erstatten dem Verwaltungsrat zur Vorbereitung seiner Beschlüsse oder zur Wahrnehmung seiner Aufsichtsfunktion Bericht. Er kann den Ausschüssen, vorbehaltlich seiner ausschliesslichen Zuständigkeit nach Gesetz und Statuten, in bestimmten, hiernach umschriebenen Bereichen die Entscheidungskompetenz übertragen. Die Sonderregelungen für den Vergütungsausschuss (Art. 7 VegüV) bleiben vorbehalten.

Artikel 11

1. Die Ausschüsse berichten dem Verwaltungsrat über Tätigkeit und Ergebnisse. Die Gesamtverantwortung für die an Ausschüsse übertragenen Aufgaben bleibt beim Verwaltungsrat.
2. Die Mitglieder in den ständigen Ausschüssen müssen unabhängig sein. Falls nicht genügend unabhängige Verwaltungsräte zur Verfügung stehen, dürfen sie zumindest nicht exekutiv sein. Als unabhängig gelten nicht exekutive Mitglieder des Verwaltungsrates, welche der Geschäftsführung nie oder vor mehr als drei Jahren angehört haben und die mit der Gesellschaft in keinen oder nur relativ unbedeutenden geschäftlichen Beziehungen stehen.

Artikel 12

Neben dem in den Statuten vorgesehenen Vergütungsausschuss setzt der Verwaltungsrat einen Revisionsausschuss als ständigen Ausschuss ein.

II. a Revisionsausschuss

Artikel 13

1. Der Revisionsausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern des Verwaltungsrates zusammen.
2. Die Mitglieder des Revisionsausschusses müssen im Finanz- und Rechnungswesen erfahren sein.

Artikel 14

1. Der Revisionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beurteilung der Semester- und der Jahresabschlüsse;
 - b) Beurteilung der Organisation der internen Finanzkontrolle (IKS) und der externen Revision;
 - c) Beurteilung der Unabhängigkeit, der Leistung und der Entschädigung der externen Revisionsstelle und der Vereinbarkeit von Beratungsmandaten mit der Revisionstätigkeit.Das Nähere regelt ein Reglement.
2. Der Revisionsausschuss führt selber keine Prüfungsarbeiten durch. Er informiert den Verwaltungsrat über seine Tätigkeit.

II. b Vergütungsausschuss

Artikel 15

1. Der Vergütungsausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern des Verwaltungsrates, die von der Generalversammlung jährlich wiederkehrend zu wählen sind, zusammen.
2. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung ist in der Regel in den Sitzungen anwesend, ausser wenn es um seine eigene Entschädigung geht. Er protokolliert die Beschlüsse.

Artikel 16

Die Grundsätze über die Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses sind in Artikel 20, Abs. 3 und 21, Abs. 2 der Statuten umschrieben. Näheres regelt ein durch den Verwaltungsrat erlassenes Reglement.

III. Geschäftsleitung

Artikel 17

1. In Anwendung von Art. 16, Abs. 2 der Statuten wird die operative Geschäftsführung nach Massgabe der Bestimmungen dieses III. Teils des Organisationsreglements an eine Geschäftsleitung delegiert. Vorbehalten bleiben die unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates gemäss Art. 716a OR.
2. Ist ein Geschäft nicht ausdrücklich dem Verwaltungsrat, einem weiteren Organ oder einer anderen Stelle zugewiesen und fällt es nicht unter den generellen Zuständigkeitsvorbehalt des Verwaltungsrates (Ziff. 1), so wird es von der Geschäftsleitung behandelt.
3. Die Geschäftsleitung hat dem Verwaltungsrat in jeder Sitzung über ausserordentliche Ereignisse, den Gang der Geschäfte, die unmittelbar bevorstehenden Aussichten und Massnahmen und die finanzielle Lage des Unternehmens Bericht zu erstatten.
4. Nach Bedarf, jedoch mindestens alle drei bis fünf Jahre, legt die Geschäftsleitung dem Verwaltungsrat einen umfassenden Businessplan zur Genehmigung vor. Dieser hält die vom Verwaltungsrat beschlossenen Strategien (Grundstrategie, Geschäftsfeldstrategie, funktionelle Strategie) und die aktuelle Gliederung der Unternehmung fest, nimmt eine strategische Unternehmensanalyse vor und leitet aus alledem ein strategisches Programm (Projektportfolio), die operativen Strategien der Fachbereiche und Supportbereiche (Fachbereichsstrategie), eine Finanzplanung für die nächsten 5 Jahre sowie eine Risikobeurteilung ab. Die Finanzplanung und die Risikobeurteilung sind dem Verwaltungsrat jährlich aktualisiert zur Genehmigung vorzulegen.
5. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung steht dem Präsidenten des Verwaltungsrates jederzeit für die Besprechung des Geschäftsgangs und der operativen Führung zur Verfügung.

Artikel 18

1. Die Geschäftsleitung besteht aus dem Vorsitzenden, dem Leiter Finanzen und Controlling und weiteren ad personam aus den Reihen des Kaders gewählten Mitgliedern.
2. Die Geschäftsleitung unterstützt den Vorsitzenden in der Geschäftsführung und in der Vertretung der Gesellschaft. Sie trägt die Verantwortung als Organ – nach Massgabe der Bestimmungen in Art. 20 – im Kollektiv.
3. Betreffend die Leitung ihrer Fachbereiche, Supportbereiche und Geschäftsfelder sind die Mitglieder der Geschäftsleitung dem Vorsitzenden direkt unterstellt.
4. Zur Entlastung seiner Führungsspanne kann der Vorsitzende der Geschäftsleitung die Leiter der Fachbereiche, Supportbereiche und Geschäftsfelder einem anderen Kadermitglied unterstellen. Dieses trägt die Verantwortung für die betreffende Einheit im Sinne einer Oberleitung. Es rapportiert regelmässig dem Vorsitzenden und bei Bedarf der Geschäftsleitung, sofern hier der unterstellte Leiter seine Anliegen nicht selbst vertritt (Art. 20, Ziff. 4).

Artikel 19

1. Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Verwaltungsrates ist der Vorsitzende der Geschäftsleitung für die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft und der Gesamtgruppe verantwortlich. Ihm steht entsprechend auch die oberste Entscheidungsbefugnis zu. Im Speziellen sind ihm folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Führung der Gesellschaft und ihrer sämtlichen Tochtergesellschaften.
 - b) Vertretung der Geschäftsleitung gegenüber dem Verwaltungsrat sowie gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit.
 - c) Antragstellung an den Verwaltungsrat in sämtlichen Sachgeschäften, die in die Kompetenz dieses Organs fallen.
 - d) Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrates.
 - e) Organisation und Leitung der Arbeiten der Geschäftsleitung als Gremium.
 - f) Regelmässige Orientierung des Verwaltungsrates.
 - g) Orientierung des Verwaltungsratspräsidenten in dringlichen und besonders wichtigen Angelegenheiten.
2. Die Stellvertretung und die damit verbundene Entscheidungsbefugnis wird von Fall zu Fall durch den Vorsitzenden der Geschäftsleitung und, soweit er nicht in der Lage ist, durch den Verwaltungsratspräsidenten bestimmt.

Artikel 20

1. Als Gremium obliegt der Geschäftsleitung im Rahmen von Gesetz, Statuten und diesem Organisationsreglement die Führung der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften mit dem Ziel einer gesunden und dauerhaften Entwicklung der Gruppe.
2. Die Geschäftsleitung versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden regelmässig zur Beratung der Geschäfte und zur gegenseitigen Orientierung.
3. Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind aufgefordert, zu allen an den Sitzungen der Geschäftsleitung behandelten Fragen Stellung zu nehmen. Dabei bringen sie die Sicht aus ihrem Aufgabenbereich und Fachgebiet mit ein. Bei der Beschlussfassung haben sie sich ausschliesslich vom Gesamtinteresse der Gesellschaft leiten zu lassen.
4. Anliegen aus den Fachbereichen, Supportbereichen und Geschäftsfeldern werden in der Regel in der Sitzung der Geschäftsleitung direkt vorgetragen. Sofern der betroffene Bereich nicht unmittelbar durch ein Geschäftsleitungsmitglied betreut wird, wird der entsprechende Leiter in die Sitzung eingeladen. Soweit die Antragstellenden nicht in ihren eigenen Interessen betroffen sind, bleiben sie während der Beratung und Beschlussfassung anwesend.
5. Die Geschäftsleitung strebt, soweit möglich, in den von ihr behandelten Fragen eine einvernehmliche Meinung an; diese wird zum Beschluss erhoben. Gelingt dies nicht, obliegt der Entscheid dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung.
6. Über die Sitzungen der Geschäftsleitung wird ein Protokoll geführt, das die gestellten Anträge, sofern diese nicht aus den schriftlichen Sitzungsunterlagen ersichtlich sind, und die Beschlüsse enthält. Eine summarische Zusammenfassung der Argumentation wird dann beigefügt, wenn dies zum Verständnis des Entscheids oder als Grundlage für spätere Entscheide (Präzedenz, Praxis) sinnvoll erscheint. Das Protokoll wird vom Sekretär unterzeichnet.
7. Jedes Mitglied der Geschäftsleitung ist unmittelbar nach der Beschlussfassung berechtigt zu verlangen, dass seine allfällige Ablehnung eines Beschlusses im Protokoll vermerkt wird; ohne solchen Vermerk wird davon ausgegangen, dass es dem Beschluss zustimmt.
8. Jedes Mitglied der Geschäftsleitung ist befugt, nach vorgängiger Orientierung des Vorsitzenden der Geschäftsleitung an den Präsidenten des Verwaltungsrates zu gelangen, wenn in der Geschäftsleitung Beschlüsse gefasst wurden, die nach seiner Überzeugung für die Gesellschaft und/oder ihre Tochtergesellschaften schwerwiegende Nachteile zur Folge haben könnten.

Artikel 21

1. Die Geschäftsleitung hat namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Vorbereitung aller Geschäfte, für deren Behandlung die übergeordneten Organe zuständig sind, sowie den Vollzug der Beschlüsse.
- b) Unterstützung des Verwaltungsrats bei der Entwicklung und Anpassung der Grund- und Geschäftsstrategien, Entwurf von operativen Strategien und Umsetzung des strategischen Programms (strategische Umsetzungsagenda).
- c) Leitung der operativen Tätigkeit, Durchführung wichtiger Einzelvorhaben und Projekte sowie Überwachung des Geschäftsganges.
- d) Erlass der für die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften notwendigen Grundsätze, Richtlinien, Dienstvorschriften und Reglemente (z.B. Personalwesen), vorbehältlich der in bestimmten Fällen vorgesehenen Genehmigung durch andere Gesellschaftsorgane oder durch öffentliche Ämter.
- e) Oberaufsicht und Zuweisung der Aufgaben und Kompetenzen an die Fachbereiche, Supportbereiche und Geschäftsfelder sowie Festlegung ihrer Organisationsstruktur.
- f) Wahl von Vertretern der Firma in kleinere assoziierte Gesellschaften und in den übrigen Beteiligungen. Regelung der Mitarbeit in Behörden, Verbänden, Institutionen, Vereinen und Gesellschaften, in denen Interessen zu wahren sind.
- g) Erlass einer Visumsordnung.
- h) Oberaufsicht über das gesamte Personal.
- i) Umsetzung der Budgetvorgaben in eine marktverträgliche Lohnpolitik.
- j) Abschluss bzw. Genehmigung von Verträgen (vorbehältlich Art. 9, Abs. 2, lit. p).
- k) Vorbereitung der jährlichen Projekt- und Betriebsbudgets sowie Vorbereitung der Investitions- und Finanzpläne. Führen einer rollenden Liquiditätsplanung.
- l) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen bis zum Betrag von CHF 5'000'000.
- m) Das Eingehen von Bürgschaften und Garantien bis zum Betrag von CHF 100'000.
- n) Bewilligung von Darlehen an Dritte und an das Personal bis zum Betrag von CHF 100'000 im Einzelfall, soweit sie nicht an ein Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrates gehen. Abwickeln des Zahlungsausgleichs (Kontokorrentverkehr) innerhalb der Gruppe und im Rahmen des direkten Verkehrs sowie Optimierung der Geldanlage / Geldbeschaffung im internen Holdingverhältnis zu üblichen Zinsen, für Beträge auch über der Darlehenslimite.
- o) Bewilligung von Beiträgen und Vergabungen ohne direkte Gegenleistung bis zum Betrag von CHF 25'000.
- p) Beschlussfassung über operative Projekte. Formelle Freigabe, Überwachung und Genehmigung der Abrechnung der Projekte gemäss den Bestimmungen und Zuständigkeitsregeln in Art. 23a ff des Organisationsreglements.
- q) Erwerb und Veräusserung von Beteiligungen an andern Unternehmen, wenn diese 5 % des betreffenden Grundkapitals nicht übersteigen und/oder nominal nicht mehr als CHF 50'000 ausmachen.
- r) Beschlussfassung über den Kauf und Verkauf oder Belastung von Liegenschaften bis CHF 1'000'000 im Einzelfall.

- s) Der Abschluss von Dienstleistungsverträgen wie namentlich Outsourcings, Architektur- und Ingenieurverträge sowie Beratermandate mit einer Honorarsumme bis CHF 250'000 und die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis zu CHF 1'000'000 pro Auftrag. Abwickeln der Stromeinkäufe an der Energiebörse zum jeweiligen Marktpreis für den gesamten Bedarf des Kraftwerks der Jungfraubahn und Verkäufe der im Kraftwerk der Jungfraubahn produzierten Energie (gesamte Strommenge gemäss dem KEF-Konzept) bis zu 6 Jahren im Voraus.
- t) Umsetzen der Grundsätze zur Preisgestaltung (Preispolitik) und der Tarife im Personen- und Güterverkehr sowie in der Stromversorgung durch Festlegung der Preise oder einer dynamischen Preisgestaltung. Führen der Tarifverhandlungen.
- u) Abschluss von Haftpflicht- und Sachschadensversicherungen unter Berücksichtigung der vom Verwaltungsrat bestimmten Deckung.
- v) Untersuchung von Störungen und Unfällen. Anhebung von Prozessen, Verfahren und Einreichen von Anzeigen, soweit dies nicht dem Verwaltungsrat vorbehalten ist.
- w) Führung und Erledigung von öffentlichen Verfahren und Beschwerden. Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von CHF 500'000. Erledigung von Haftpflicht- und andern Entschädigungsforderungen auch über dieser Limite, soweit diese von einer Versicherung gedeckt werden oder Bestandteile eines freigegebenen Projekts sind.

IV. Erweiterte Geschäftsleitung

Artikel 22

1. Leiter von Fachbereichen, Supportbereichen und Geschäftsfeldern sowie Fachkader in Bereichen von unternehmensweiter Bedeutung können, sofern sie sich über ein entsprechendes Verständnis für die wirtschaftlichen Zusammenhänge ausweisen, als Mitglieder der «erweiterten Geschäftsleitung» (eGL) gewählt werden.
2. eGL-Mitglieder vertreten im Aussenverhältnis das Unternehmen als Ganzes. Sie interessieren sich für das wirtschaftliche und politische Umfeld des Unternehmens und helfen, dieses durch persönliches Networking und soziales Engagement mitzugestalten und positiv zu beeinflussen.
3. eGL-Mitglieder erhalten die Kollektivprokura zu zweien und einen Kaderarbeitsvertrag. Ihre Vergütung kann variable Bestandteile enthalten.
4. eGL-Mitglieder stehen nicht unter der Verpflichtung der Zeitaufschreibung. Von ihnen wird entsprechend erwartet, dass sie ihren Einsatz für das Unternehmen nach dem Umfang der zu lösenden Aufgaben bemessen und dabei selbst auf genügend Erholung und den Erhalt ihrer Gesundheit achten (Vertrauensarbeitszeit). Eine allfällige Arbeitsüberlastung ist im Zeitpunkt des Eintritts offen zu legen bzw. zu thematisieren und mit dem Vorgesetzten oder dem Leiter HR zu besprechen.
5. Die Geschäftsleitung führt mehrmals jährlich Sitzungen gemeinsam mit allen eGL-Mitgliedern durch (eGL-Sitzung). An diesen Sitzungen werden namentlich die operativen Anträge an den Verwaltungsrat, die Organisation (Prozessdefinition) und die Innovationen (Strategische Umsetzungsagenda, Projektvorbereitung, Projektfortschritte) besprochen.

V. Projektsteuerung

Artikel 23a

1. Projekte gemäss Prozessbeschreibung („Investitionsprojekte“), die CHF 25'000 übersteigen, dürfen erst nach Vorliegen einer Kreditfreigabe ausgeführt werden.
2. Den Investitionsprojekten gleichgestellt sind die Unterhalts- und Rückbaupositionen der jährlichen Budgets.
3. Projekte oder Investitionsprogramme dürfen für Freigabe und Controlling nur dann in Teilprojekte aufgeteilt werden, wenn diese für sich alleine „lebensfähig“ sind, das heisst eine wirtschaftlich sinnvolle Investition ergeben.

Artikel 23b

1. Projekte grösser CHF 1'000'000 werden vom Verwaltungsrat freigegeben. Freigaben von CHF 25'001 bis 1'000'000 werden von der Geschäftsleitung erteilt.

2. Mehrjährige Investitionsprojekte müssen in einem Investitionsplan dargestellt werden. Sie sind dieser Finanzplanung entsprechend zu gegebener Zeit in die einzelnen Jahresbudgets zu übernehmen. Eine erneute Kreditfreigabe hat in den Folgejahren nicht zu erfolgen.
3. Mit der Genehmigung des Jahresbudgets durch den Verwaltungsrat geht die Freigabekompetenz für alle in den Budgets enthaltenen Projekte, sofern sie vollständig innerhalb der Budgetperiode umgesetzt werden sollen, an die Geschäftsleitung über. Vorhaben grösser als CHF 250'000 müssen bei der Budgetvorlage einzeln ersichtlich sein. Der Verwaltungsrat kann für solche Budgetpositionen eine Freigabeentscheidung durch den Verwaltungsrat ausdrücklich vorbehalten.
4. Bewilligt die Geschäftsleitung ein neues Projekt, das in die laufende Budgetperiode fällt, für das jedoch keine Budgetposition vorgesehen ist ("Sonderkredit"), von über CHF 250'000, so ist dies dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung mit einer summarischen Begründung zu rapportieren. Sonderkredite ausserhalb der Budgetperiode sind immer zu rapportieren.

Artikel 23c

1. Über die Projekte wird durch die Projektleitung laufend eine Kostenkontrolle erstellt.
2. Für laufende Projekte grösser CHF 500'000 ist mindestens ein tabellarischer Projektstatus zu erstellen. Dieser wird zweimal jährlich, nämlich
 - an der ersten eGL-Sitzung des Jahres
 - an der eGL-Sitzung anfangs Augustmit der Geschäftsleitung besprochen. Der Projektstatus für Projekte grösser CHF 10 Mio. ist zudem dem Verwaltungsrat einmal jährlich an seiner Sitzung Ende August/Anfang September vorzulegen und bei Bedarf zu erläutern.
3. Das Projekt wird mit einer schriftlichen Investitionsmeldung an den Fachbereich F+C abgeschlossen.
4. Der Abschluss von Projekten, die der Verwaltungsrat explizit oder durch Genehmigung einer Budgetposition > CHF 1'000'000 freigegeben hat, ist dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu bringen. Für Projekte grösser 2,5 Mio. ist dem Verwaltungsrat eine schriftliche Projektabrechnung zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 23d

1. Ergibt sich aus dem Projektstatus oder der laufenden Kontrolle der Projektleitung, dass die Endkostenprognose mehr als 10% aber mindestens CHF 50'000 über dem Freigabebetrag liegt oder dass das laufende Erfolgsbudget unerwartet um mehr als CHF 50'000 belastet wird (beispielsweise wegen einer Jahresverschiebung), so ist über allfällige Anpassungen am Projekt oder am Projektablauf zu beschliessen (Wiedervorlage des Projekts).
2. Über die Wiedervorlage entscheidet die Geschäftsleitung. In Fällen, in denen die Abweichung zum Freigabebetrag oder zum letzten genehmigten Budget CHF 500'000 übersteigt oder sobald für ein Projekt in der Freigabe-Zuständigkeit des Verwaltungsrates (Projektgrösse > 1'000'000) eine substantielle Projektänderung zur Diskussion steht, wird die Wiedervorlage dem Verwaltungsrat zum Entscheid vorgelegt.
3. Für die Bestimmung der Projektgrösse auch von laufenden und abgeschlossenen Projekten ist der Projektfreigabebetrag ungeachtet der aktuellen Endkostenprognose bzw. der Projektabrechnung massgebend. Im Rahmen der Wiedervorlage kann die Projektgrösse durch Beschluss neu festgelegt werden.

VI. Entschädigungen

Artikel 24a

1. Die Entschädigungen für Verwaltungsräte und Kader sind markt- und leistungsgerecht festzulegen. Dabei geht es darum, für die Unternehmensleitung Personen mit den nötigen Fähigkeiten und Charaktereigenschaften zu gewinnen und zu behalten. Die Interessen der Empfänger der Entschädigung sind mit den Interessen der Gesellschaft in Einklang zu bringen. Das System ist transparent und Nachvollziehbar auszugestalten. Es soll keine falschen Anreize setzen und keine Komponenten beinhalten, die zweckwidrig beeinflusst werden können.
2. Der Verwaltungsrat genehmigt die Grundsätze der Entschädigung und veröffentlicht diese in einem revidierten jährlichen Vergütungsbericht, welcher in gleicher Art und Weise wie der Geschäftsbericht publiziert und der Generalversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt wird.
3. Der Verwaltungsrat ist für eine korrekte Offenlegung der Vergütungen und Beteiligungen gemäss den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Er entscheidet über Bemessungsfragen generell und auch betreffend seiner Mitglieder und der Kader im Einzelfall.

Artikel 24b

1. Die Auslagen der Verwaltungsräte und Kader, die sie im Interesse der Gesellschaft tätigen, werden nach den Bestimmungen von Reglementen ersetzt.

Artikel 24c

1. Die Entschädigung an Kader für Nebentätigkeiten in mittelbarem und unmittelbarem Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit verfällt zu Gunsten der Unternehmung. Sitzungsgelder können als Spesenentschädigung behalten werden.

Artikel 24d

1. Organfunktionen und Nebentätigkeiten der Kader ohne Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit bedürfen der Genehmigung des Vergütungsausschusses. Diese wird nur erteilt, wenn kein Potential für Interessenskonflikte mit der beruflichen Tätigkeit besteht und die zeitliche Beanspruchung unwesentlich ist.
2. Die Entschädigung für Nebentätigkeiten ohne Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit kann vom betreffenden Kadermitglied privat vereinnahmt werden. Dabei ist gegebenenfalls eine Vereinbarung über die Abgeltung der Nutzung von Infrastruktur und Kompetenzen der Unternehmung zu treffen.

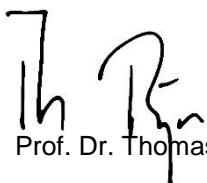
VII Zeichnungsberechtigung

Artikel 25


Für die Gesellschaft sind der Präsident und der Vizepräsident des Verwaltungsrates, der Vorsitzende der Geschäftsleitung, die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung und die vom Verwaltungsrat zu Prokuristen ernannten Kader kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

Das vorliegende Reglement wurde vom Verwaltungsrat am 26. Februar 2018 angepasst.

Der Präsident:


Prof. Dr. Thomas Bieger

Der Sekretär:


Christoph Schläppi

Kompetenzordnung Verwaltungsrat / Geschäftsleitung JBH

Anhang I zum Organisationsreglement der Jungfraubahn Holding AG

| Verwaltungsrat | Geschäftsleitung |
|--|---|
| <p>Artikel 9 Org Regl.:</p> <p><i>¹ Der Verwaltungsrat ist befugt, in allen Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht ausdrücklich durch Gesetz, Statuten oder Organisationsreglement der Generalversammlung oder anderen Gesellschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Kompetenzen:</i></p> | <p>Artikel 21 Org Regl.:</p> <p><i>¹ Die Geschäftsleitung hat namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:</i></p> |
| <p>a) Einberufung der Generalversammlung der Gesellschaft sowie Vorbereitung sämtlicher Sachgeschäfte, die in die Kompetenz der Generalversammlung fallen, einschliesslich Erstellung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung und Antrag über Verwendung des Jahresergebnisses, sowie Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse.</p> | <p>a) Vorbereitung aller Geschäfte, für deren Behandlung die übergeordneten Organe zuständig sind sowie den Vollzug der Beschlüsse.</p> |
| <p>b) Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt, sowie Feststellung von Kapitalerhöhungen und der daraus folgenden Statutenänderungen.</p> | |
| <p>c) Konstituierung des Verwaltungsrates, soweit dies nicht den Präsidenten betrifft, und Wahl der Ausschüsse (mit Ausnahme des von der Generalversammlung zu wählenden Vergütungsausschusses).</p> | |
| <p>d) Oberleitung der Gesellschaft.</p> | <p>c) Leitung der operativen Tätigkeit, Durchführung wichtiger Einzelvorhaben und Projekte sowie Überwachung des Geschäftsganges.</p> |
| <p>e) Festlegung und Abänderung der Unternehmensstrategie und -planung.</p> | <p>b) Unterstützung des Verwaltungsrats bei der Entwicklung und Anpassung der Grund- und Geschäftsstrategien, Entwurf von operativen Strategien und Umsetzung des strategischen Programms (strategische Umsetzungsgenda).</p> |
| <p>f) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.</p> | |
| <p><i>² Die Zuständigkeit für die Beschlussfassung des Verwaltungsrates erstreckt sich nicht nur auf die Gesellschaft als juristische Person, sondern im Sinne einer Weisungsbefugnis an die Vertreter der Gesellschaft in den Verwaltungsorganen auch auf sämtliche Tochter- und Beteiligungsgesellschaften der Gesellschaft. In diesem Sinne hat der Verwaltungsrat bei der Gesellschaft und sämtlichen Tochtergesellschaften insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:</i></p> | |

| | |
|---|---|
| g) Die Erteilung der nötigen Weisungen zur Durchsetzung seiner Oberleitungsbefugnis. | d) Erlass der für die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften notwendigen Grundsätze, Richtlinien, Dienstvorschriften und Reglemente (z.B. Personalwesen), vorbehältlich der in bestimmten Fällen vorgesehenen Genehmigung durch andere Gesellschaftsorgane oder durch öffentliche Ämter. |
| h) Die Festlegung und die Abänderung der Organisation einschliesslich der Regelung der Vertretungsbefugnis des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen. | e) Oberaufsicht und Zuweisung der Aufgaben und Kompetenzen an die Fachbereiche, Supportbereiche und Geschäftsfelder sowie Festlegung ihrer Organisationsstruktur. |
| i) Festsetzung der Entschädigung des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse im Rahmen der Vorgaben durch die Generalversammlung. | |
| j) Wahl der Arbeitgebervertreter in den Stiftungsrat der Personalvorsorgestiftung und der Vertreter in den Verwaltungsräten von Tochtergesellschaften sowie von bedeutenden assoziierten Gesellschaften. | f) Wahl von Vertretern der Firma in kleinere assoziierte Gesellschaften und in den übrigen Beteiligungen. Regelung der Mitarbeit in Behörden, Verbänden, Institutionen, Vereinen und Gesellschaften, in denen Interessen zu wahren sind. |
| k) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsleitung betrauten und entsprechend im Handelsregister einzutragenden Personen und Erteilung der Zeichnungsberechtigung. | g) Erlass einer Visumsordnung. |
| l) Ernennung und Abberufung der für die Leitung der Fachbereiche, der Supportbereiche und der Geschäftsfelder vorgeschlagenen Personen und Genehmigung der entsprechenden Aufgabenzuteilung und Funktionsumschreibung und allenfalls Erteilung der Zeichnungsberechtigung (Prokura). | |
| m) Festlegung der Grundzüge der Arbeitsverträge für die Kader gemäss lit. k und l. Festlegung der Art und Höhe der Entschädigung für Kader gemäss lit. l; dies für die direkt in der Gesellschaft tätigen oder von einer Tochtergesellschaft, insbesondere der Management Gesellschaft angestellten und für die betreffende Funktion bestimmten Personen. | i) Umsetzung der Budgetvorhaben in eine marktverträgliche Lohnpolitik |
| n) Ausgestaltung der Managementverträge zwischen den Tochtergesellschaften und der Jungfraubahnen Management AG. | |
| o) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen. | h) Oberaufsicht über das gesamte Personal. |
| p) Abschluss, Abänderung und Auflösung von Verträgen von grundsätzlicher Bedeutung sowie von Mietverträgen für die bahneigenen Restaurants sowie von Verträgen über die Gemeinschaftsbahnhöfe. | j) Abschluss bzw. Genehmigung von Verträgen (vorbehältlich Art. 9, Abs. 2, lit. p). |
| q) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle (Revision, IKS), des Risikobeurteilungsprozesses sowie der Finanzplanung. | |

| | |
|--|--|
| r) Genehmigung der jährlichen Investitions- Unterhalts- und Betriebsbudgets sowie Genehmigung der Investitions- und Finanzpläne. | k) Vorbereitung der jährlichen Projekt- und Betriebsbudgets sowie Vorbereitung der Investitions- und Finanzpläne. Führen einer rollenden Liquiditätsplanung. |
| s) Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien. | |
| t) Vorbereitung und Begründung von Anträgen an die Generalversammlung wie namentlich Wahlen, Fusionen, Kapitalerhöhungen etc. | |
| u) Beschlussfassung über die Aufnahme von öffentlichen Anleihen und Darlehen von über CHF 5'000'000. | l) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen bis zum Betrag von CHF 5'000'000. |
| v) Das Eingehen von Bürgschaften und Garantien von über CHF 100'000. | m) Das Eingehen von Bürgschaften und Garantien bis zum Betrag von CHF 100'000. |
| w) Bewilligung von Darlehen von über CHF 100'000 im Einzelfall, soweit es sich nicht um den üblichen Kontokorrentverkehr innerhalb der Gruppe und im Rahmen des direkten Verkehrs sowie um die Geldanlage / Geldbeschaffung im internen Holdingverhältnis zu üblichen Zinsen handelt, sowie ungeachtet ihrer Höhe sämtliche Darlehen an Verwaltungsräte und Geschäftsleitungsmitglieder im statutarisch vorgesehenen Rahmen. | n) Bewilligung von Darlehen an Dritte und an das Personal bis zum Betrag von CHF 100'000 im Einzelfall, soweit sie nicht an ein Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrates gehen. Abwickeln des Zahlungsausgleichs (Kontokorrentverkehr) innerhalb der Gruppe und im Rahmen des direkten Verkehrs sowie Optimierung der Geldanlage / Geldbeschaffung im internen Holdingverhältnis zu üblichen Zinsen, für Beträge auch über der Darlehenslimite. |
| x) Bewilligung von Beiträgen und Vergabungen ohne direkte Gegenleistung von über CHF 25'000 im Einzelfall. | o) Bewilligung von Beiträgen und Vergabungen ohne direkte Gegenleistung bis zum Betrag von CHF 25'000 im Einzelfall. |
| y) Beschlussfassung über grosse Projekte und Investitionsprogramme. Formelle Freigabe, Überwachung und Genehmigung der Abrechnung der Projekte gemäss den Bestimmungen und Zuständigkeitsregeln in Art. 23a ff des Organisationsreglements. | p) Beschlussfassung über operative Projekte. Formelle Freigabe Überwachung und Genehmigung der Abrechnung der Projekte gemäss den Bestimmungen und Zuständigkeitsregeln in Art. 23a ff des Organisationsreglements. |
| z) Genehmigung von Beteiligungen an andern Unternehmen, wenn diese 5 % des betreffenden Aktienkapitals und/oder CHF 50'000 nominal im Einzelfall übersteigen sowie die Veräusserung solcher Beteiligungen | q) Erwerb und Veräusserung von Beteiligungen an andern Unternehmen, wenn diese 5 % des betreffenden Grundkapitals nicht übersteigen und/oder nominal nicht mehr als CHF 50'000 ausmachen. |
| A) Beschlussfassung über Kauf und Verkauf oder Belastung von Liegenschaften, wenn der Betrag im Einzelfall CHF 1'000'000 übersteigt. | r) Beschlussfassung über den Kauf und Verkauf oder Belastung von Liegenschaften bis CHF 1'000'000 im Einzelfall. |

| | |
|---|--|
| <p>B) Der Abschluss von Dienstleistungsverträgen wie namentlich Outsourcings, Architektur- und Ingenieurverträge sowie Beratermandate mit einer Honorarsumme von über CHF 250'000 und die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen über CHF 1'000'000 pro Auftrag.</p> | <p>s) Der Abschluss von Dienstleistungsverträgen wie namentlich Outsourcings, Architektur- und Ingenieurverträge sowie Beratermandate mit einer Honorarsumme bis CHF 250'000 und die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen bis zu CHF 1'000'000 pro Auftrag. Abwickeln der Stromeinkäufe an der Energiebörse zum jeweiligen Marktpreis für den gesamten Bedarf des Kraftwerks der Jungfraubahn und Verkäufe der im Kraftwerk der Jungfraubahn produzierten Energie (gesamte Strommenge gemäss dem KEF-Konzept) bis zu 6 Jahren im Voraus.</p> |
| <p>C) Grundsatzbeschlüsse zur Preisgestaltung und generelle Anpassungen der Tarife im Personen- und Güterverkehr sowie in der Stromversorgung, sofern es sich nicht lediglich um einen Nachvollzug übergeordneter Tarifregelungen (Direkter Verkehr / Netzkosten nach EICom) handelt.</p> | <p>t) Umsetzen der Grundsätze zur Preisgestaltung (Preispolitik) und der Tarife im Personen- und Güterverkehr sowie in der Stromversorgung durch Festlegung der Preise oder einer dynamischen Preisgestaltung. Führen der Tarifverhandlungen.</p> |
| <p>D) Festlegung der Deckungssumme für die grossen Versicherungen (Haftpflicht, Betriebsunterbruch, Gebäudeversicherung soweit nicht obligatorisch und DOL).</p> | <p>u) Abschluss von Haftpflicht- und Sachschadensversicherungen unter Berücksichtigung der vom Verwaltungsrat bestimmten Deckung.</p> |
| <p>E) Führen von Prozessen, Verfahren und Einreichen von Anzeigen in Fällen von strategischer Bedeutung, grosser Publikumswirksamkeit sowie gegen Mitglieder des Verwaltungsrates, des eigenen Kaders gemäss lit. k und l, hiervor und gegen die Sozialpartner.</p> | <p>v) Untersuchung von Störungen und Unfällen. Anhebung von Prozessen, Verfahren und Einreichen von Anzeigen, soweit dies nicht dem Verwaltungsrat vorbehalten ist.</p> |
| <p>F) Genehmigung von Vergleichen in Verfahren, die vom Verwaltungsrat eingeleitet wurden oder sofern die Erledigung eine Leistung im Wert von CHF 500'000 vorsieht und hierfür keine Versicherungsdeckung besteht und der Betrag nicht Teil eines freigegebenen Projektbudgets ist.</p> | <p>w) Führung und Erledigung von öffentlichen Verfahren und Beschwerden. Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von CHF 500'000. Erledigung von Haftpflicht- und andern Entschädigungsforderungen auch über dieser Limite, soweit diese von einer Versicherung gedeckt werden oder Bestandteile eines freigegebenen Projekts sind.</p> |

Anhang 2

Meldepflicht für Management Transaktionen

Anhang II zum Organisationsreglement der Jungfrau Holding AG

1. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung melden alle Transaktionen gemäss Art 56 KR SIX, insbesondere den Erwerb und die Veräusserung von Namenaktien der Jungfrau Holding AG, soweit sie direkt oder indirekt ihr Vermögen betreffen oder massgeblich auf ihrem Willensentscheid beruhen, innert zwei Börsentagen nach Abschluss des Verpflichtungsgeschäfts bzw. der Transaktion an der Börse dem Aktienregister der Jungfrau Holding AG¹.

Pro Kalendertag ist für mehrere Transaktionen derselben Art nur eine Meldung zu erstellen.

2. Die Meldung muss per Email an die Adresse (transaktion@jungfrau.ch) erfolgen. Der Eingang der Meldung wird auf dem gleichen Weg an den angegebenen Absender bestätigt. Mit dem Eintreffen dieser Bestätigung gilt die Meldung als vollzogen.

Die Transaktion wird innert drei Börsentagen nach Eintreffen mittels elektronischem Meldeverfahren der SIX weitergeleitet. Die SIX veröffentlicht die Meldung in anonymisierter Form und hält diese während drei Jahren der Öffentlichkeit zugänglich.

3. Die Meldung des Verwaltungsrates oder des Mitgliedes der Geschäftsleitung an die Jungfrau Holding AG nennt
 - den Namen und Vornamen des betroffenen Mitgliedes des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung (wird von der SIX nicht veröffentlicht),
 - bei der Meldung einer Transaktion einer nahestehenden Person, ob diese Transaktion von einer natürlichen oder juristischen Person abgeschlossen wurde,
 - Art der Transaktion (Erwerb / Veräusserung / Einräumung von Rechten)
 - die Art und die ISIN der Papiere, Rechte bzw. Finanzinstrumente (in der Regel: Namenaktien JBH nom. CHF 1.50, ISIN CH0017875789) sowie, sofern keine ISIN vorhanden, die wesentlichen Bedingungen,
 - Gesamtzahl der erworbenen bzw. veräusserten Titel,
 - Gesamtwert der Transaktion,
 - Datum des Geschäftsabschlusses (Abschluss des Verpflichtungsgeschäftes bzw. der Transaktion an der Börse¹)
 - Datum der Meldung (wird von der SIX nicht veröffentlicht),
 - Name des Meldenden, falls nicht mit dem zur Meldung Verpflichteten identisch (wird nicht an SIX weitergeleitet).
4. Der Aktienbezug gemäss Aktienbezugsprogramm untersteht ebenfalls der Meldepflicht. Dieser erfolgt durch Mitteilung per E-Mail an die Mailadresse transaktion@jungfrau.ch. Hierfür kann auf das E-Mail geantwortet werden, mit dem die Mitglieder des Verwaltungsrates auf Angebot und Bezugsfrist hingewiesen werden. Ab dem auf dem E-Mail, mit dem der Entschluss zum Aktienbezug gemeldet wird, vermerkten Sendedatum beginnt die Meldefrist von zwei Tagen zu laufen, wobei diese mit dem Eintreffen der E-Mail der bereits erfüllt ist. Eine weitere Meldung ist daher nicht nötig.

Diese Regelung gilt nur für das Aktienbeteiligungsprogramm. Für sonstige Aktienkäufe und Aktienverkäufe gilt die Regelung unter Punkt 3.

¹ Nur das Verpflichtungsgeschäft ist zu melden. Die Ausübung, die tatsächliche Verfügung resp. das Erfüllungsgeschäft sind nicht meldepflichtig.

5. Unterlässt ein Verwaltungsrat oder ein Mitglied der Geschäftsleitung seine Meldepflicht, so ist dies unverzüglich dem Präsidenten des Verwaltungsrates anzuzeigen. Dieser ermahnt den Pflichtigen zur unverzüglichen Vornahme der Meldung mit Hinweis auf seine Treuepflichten (Art. 321a Abs.1 bzw. 717 Abs. 1 OR). Er kann anordnen, dass eine Transaktion trotz fehlender Meldung des Pflichtigen von der Jungfrau-bahn Holding AG als meldepflichtig angesehen und entsprechend behandelt wird. Im Wiederholungsfall hat der Verwaltungsrat über allfällige Sanktionen zu befinden.

Muster:

Meldung einer Management Transaktion an die Jungfrau-bahn Holding AG

Gestützt auf Art. 56 KR der SIX melde ich folgende Transaktion:

| | |
|---|---|
| Meldepflichtige Person: | Christoph Muster |
| Transaktion betrifft nahestehende Person: | <input type="checkbox"/> <i>nein</i> ; <input type="checkbox"/> <i>ja, natürliche Person</i> ; <input type="checkbox"/> <i>ja, juristische Person</i> . |
| Transaktion: | <i>Verkauf/Kauf von Namenaktien JBH nom. CHF 1.50.--;</i> <i>ISIN CH-0017875789</i> |
| Gesamtzahl: | <i>xx Aktien</i> |
| Gesamtwert: | <i>CHF yy'yyyy</i> |
| Geschäftsabschluss: | <i>TT.MM.JJJJ</i> |

TT.MM.JJJJ, Christine Fleissig, Sekretärin (von Christoph Muster)

Der vorliegende Anhang II zum Organisationsreglement der Jungfrau-bahn Holding AG wurde vom Verwaltungsrat am 26. Februar 2018 genehmigt und am 21. Februar 2019 angepasst (Artikel 2). Er tritt per sofort in Kraft.

Der Sekretär des Verwaltungsrates
Christoph Schläppi

Anhang 3

Weisung zum Verhalten bei Insiderstatbeständen

Anhang III zum Organisationsreglement der Jungfraubahn Holding AG

Grundlage für diese Weisung bildet die Ziff. 17 des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance.

1. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der erweiterten Geschäftsleitung sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jungfraubahnen Management AG geben sich dauernd Rechenschaft darüber ab, dass sie Träger von kursrelevantem Insiderwissen sein können. Aus diesem Wissen dürfen sie weder für sich selber (Art. 161 StGB) noch für einzelne Aktionäre und Dritte (Art. 717² OR, Art. 72 KR SWX) Vorteile erwirken. Bevor kursrelevante Tatsachen öffentlich bekannt gemacht werden, sind sie streng vertraulich zu behandeln. Während der Dauer der exklusiven Kenntnis ist es verboten, persönlich mit Aktien der Jungfraubahn Holding AG (JBH) zu handeln und/oder über Dispositionen mit Aktien der JBH namens oder zu Gunsten von Dritten zu entscheiden (Verbot von Managementtransaktionen).
2. Behandeln der Verwaltungsrat und/oder die Geschäftsleitung offensichtlich kursrelevante Tatsachen, so weisen der Präsident resp. der Vorsitzende der Geschäftsleitung alle Wissensträger ausdrücklich auf die Insiderstellung hin. Falls angezeigt ordnet das jeweilige Organ besondere Massnahmen zur Geheimhaltung an, belegt die Wissensträger, falls nicht ohnehin eine *close period* (siehe unten) betroffen ist, mit einem Transaktionsverbot, trifft eine Sprachregelung und legt Termin sowie Form der öffentlichen Bekanntgabe fest. Die Ermahnungen / Anordnungen sind im Sitzungsprotokoll festzuhalten. Zusätzlich können die Geheimnissträger zur Unterzeichnung einer Vertraulichkeitserklärung angehalten werden.
3. Für die Mitglieder des Verwaltungsrates der JBH sowie der wichtigen Tochtergesellschaften Jungfraubahn AG, Wengernalpbahn AG, Firstbahn AG und Bergbahn Lauterbrunnen-Mürren AG gilt das Verbot von Managementtransaktionen präventiv und generell während folgenden Perioden (*close periods*):
 - Vom Erhalt der Unterlagen für die „Februarsitzung“ bis 09:00 Uhr (Beginn des Börsenhandels) des Tages der Veröffentlichung des Aktionärsbriefes zum Jahresrückblick,
 - vom Erhalt der Unterlagen für die „Aprilsitzung“ bis 09:00 Uhr (Beginn des Börsenhandels) des Tages der Bilanzpressekonferenz,
 - vom Erhalt der Unterlagen für die „August- / Septembersitzung“ bis 09:00 Uhr (Beginn des Börsenhandels) des Tages der Veröffentlichung des Halbjahresergebnisses.In der Regel werden die entsprechenden Unterlagen den Mitgliedern des Revisionsausschusses früher zugestellt. Für sie gelten die Sperrfristen ab diesem früheren Zeitpunkt.
4. Für die Mitglieder der erweiterten Geschäftsleitung sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jungfraubahnen Management AG gilt das Verbot von Managementtransaktionen präventiv und generell während folgenden Perioden (*close periods*)
 - vom 15. Januar bis nach Veröffentlichung der Eckdaten des Jahresergebnisses am Morgen vor der Bilanzpressekonferenz der JBH.
 - vom 1. August bis nach Veröffentlichung des Aktionärsbriefs mit dem Halbjahresergebnis der JBH – in der Regel Mitte September.
5. Über Belange des Unternehmens informieren ausschliesslich der Präsident des Verwaltungsrates, der Vorsitzende der Geschäftsleitung, der Leiter der Medienabteilung und, sofern ihre Fachbereiche betroffen sind, die Mitglieder der erweiterten Geschäftsleitung. Die Gespräche mit interessierten Investoren und Analysten werden ausschliesslich durch den Präsidenten des Verwaltungsrates, den Vorsitzenden der Geschäftsleitung oder den Leiter Finanzen und Controlling geführt. Bei jeder Informationstätigkeit ist insbesondere auf die Gleichbehandlung der Aktionäre und die ausgewogene Berücksichtigung der verschiedenen Medienvertreter zu achten. Die Information erfolgt nur solange ohne Vorbehalte, als es um die Erläuterung von bereits bekannten Tatsachen, um betriebliche oder technische Fragen und um die allgemeinen Grundzüge der Branchen- und Geschäftspolitik geht. Berichterstattungen, Interviews, öffentliche Auftritte (Podiums, Pressekonferenzen), bei denen die Möglichkeit besteht, dass bis anhin unveröffentlichte kursrelevante Tatsachen zur Sprache kommen / kommen könnten, dürfen nur in Absprache mit der Medienabteilung erfolgen. Diese sorgt für eine den Regeln zur ad hoc Publizität entsprechende (Vorab-)Information der Öffentlichkeit.
6. Während den *close periods* dürfen keine Meetings mit Investoren oder Analysten stattfinden. Auskünfte an Interessierte sind verboten, sofern sie kursrelevant sind, insbesondere wenn sie in irgendeiner Art den Geschäftsgang der Jungfraubahn Gruppe oder eines für das Ergebnis wichtigen Partners – wie beispielsweise JUNGFRAU Winter – betreffen.

Der vorliegende Anhang III zum Organisationsreglement der Jungfraubahn Holding AG wurde vom Verwaltungsrat am 23. Mai 2005 genehmigt und am 15. Februar und 5. April 2006 revidiert.

Der Sekretär des Verwaltungsrates
Christoph Schläppi

Anhang 4

Weisung für den Handel in eigenen Aktien

Anhang IV zum Organisationsreglement der Jungfraubahn Holding AG

Grundlage für diese Weisung bilden Art. 716b OR, Art. 16 der Statuten sowie die Vorschriften der FINMA (FINMA Rundschreiben 2013/8 „Marktverhaltensregeln“).

1. Bestände in eigenen Aktien

Die Bestände in eigenen Aktien werden in folgenden, bei einer Schweizer Bank und im Aktienregister geführten Depots gehalten:

1.1. Handelskonto

Das Handelskonto (Wertschriftendepot) wird für den Erwerb, das Halten und die Veräusserung grosser Positionen in eigenen Aktien verwendet und dient damit der Abwicklung von strategischen Vorhaben.

1.2. Sperrkonto

Das Sperrkonto (PH A-Konto im Aktienregister) dient für die Bereitstellung von eigenen Aktien im Rahmen des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms der Gesellschaft.

1.3. Market Making Konto (Verzicht)

Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien zum Zwecke des Market Makings. Für das Market Making muss der allenfalls Beauftragte ein eigenes Depot auf seinen Namen und seine Rechnung halten.

2. Handel in eigenen Aktien

2.1. Allgemeine Grundsätze für den Handel in eigenen Aktien

2.1.1 Zielsetzung

Der Handel in eigenen Aktien ausserhalb des separat regulierten und mit den Berechtigten vereinbarten Vergütungssystems (Aktienbeteiligungsprogramm) richtet sich nach den strategischen Vorgaben des Verwaltungsrats.

2.1.2. Limite für die Umsetzung durch die Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung ist ermächtigt, vor dem Hintergrund bestehender strategischer Vorgaben im Handelskonto bis zu einem Prozent des Aktienkapitals und im Sperrkonto bis zu 40'000 Aktien JFN (entspricht rund einem zweifachen Jahresbedarf) zu halten und entsprechend eigene Aktien zu handeln. Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss die Limite für das Handelskonto zweckbestimmt und zeitlich limitiert erhöhen.

2.1.3. Market Making

Das Market Making dient dem Ziel, eine ausreichende Liquidität für den Handel in Aktien der Jungfraubahn Holding AG (JFN) an der SIX Swiss Exchange bereitzustellen. Das Market Making hat sich nach den Vorgaben des FINMA Rundschreibens 2013/8 „Marktverhaltensregeln“ zu richten². Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien zum Zwecke des Market Makings.

Für das Market Making der an der SIX gehandelten JFN-Aktie werden von der FINMA bewilligte und beaufsichtigte Schweizer Effekthändler beauftragt. Diese handeln autonom im Rahmen des Market Making Auftrags und rapportieren der Gesellschaft. Die Gesellschaft nimmt keinerlei Einfluss auf die Durchführung des Market Making Auftrags.

2.1.3. Berichterstattung

Dem Revisionsausschuss des Verwaltungsrates ist einmal jährlich über den gesamten Handel in eigenen Aktien und die Umsetzung des Aktienbezuges von Verwaltungsräten, Kadern und Personal zusammenfassend Bericht zu erstatten.

Die Geschäftsleitung orientiert den Verwaltungsrat mindestens einmal jährlich über die Tätigkeiten des Market Makers.

² Zulässig ist der Handel mit dem Ziel, gleichzeitig kauf- und verkaufsseitig Liquidität in einer Effekte bereitzustellen und gegebenenfalls die Geld- und Briefspanne zu verringern (FINMA Rs. 2013/8, Rz. 32). Hierbei geht es immer um das Bereitstellen eines Marktes, indem eine Emittentin oder ein beauftragter Dritter für Liquidität im Handel eines Titels sorgt. Damit wird keine Kursfixierung oder Stützung des Kurses gegen den Markttrend bezweckt, sondern die Bereitstellung handelbaren Volumens im Rahmen einer bestimmten Geld-Brief-Spanne, die sich mit dem Preistrend des Marktes bewegt.

2.2. Vorgehen im Handel in eigenen Aktien

2.2.1 Handelskonto

Das Handelskonto wird über den ausserbörslichen Erwerb von Positionen in eigenen Aktien von bestimmten Aktionären der Gesellschaft alimentiert. Für den Einkauf von Positionen grösser CHF 100'000 (Transaktionen mit demselben persönlichen oder wirtschaftlichen Hintergrund sind zusammenzuzählen) entscheidet die Geschäftsleitung erst nach erfolgter Rücksprache mit dem Präsidenten des Verwaltungsrats.

Der Erwerb hat zu einem Preis zu erfolgen, der maximal dem durchschnittlichen, gewichteten Börsenkurs in einer zwischen den Parteien auszuhandelnden Vorperiode entspricht.

Verkäufe aus dem Handelskonto sind über die Börse zu tätigen. Ausnahmen sind vom Verwaltungsrat zu genehmigen. Zudem alimentiert die Geschäftsleitung das Sperrkonto bis maximal zur definierten Limite (Ziffer 2.1.2) durch Umbuchung aus dem Handelskonto. Ein Beschluss des Verwaltungsrates ist nur notwendig, wenn die Erfüllung der für das Handelskonto formulierten strategischen Vorgaben tangiert sein könnten.

Handelsaufträge sind von mindestens zwei im Handelsregister mit uneingeschränkter Zeichnungsberechtigung eingetragenen Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung zu unterzeichnen. Abschlüsse sind zu dokumentieren und vom Präsidenten des Verwaltungsrats gegenzuzeichnen.

2.2.2 Sperrkonto

Im Rahmen der Vorgaben des Vergütungsausschusses werden die für die Alimentierung des Aktienbeteiligungsprogramms der Gesellschaft absehbar nötigen eigenen Aktien durch die Geschäftsleitung über das Handelskonto nach dem hierfür unter Ziffer 2.2.1 festgelegten Vorgehen erworben. Werden die Aktien ohne Zeitverzug vom Handelskonto ins Sperrkonto umgebucht, kann eine Rücksprache mit dem Präsidenten unterbleiben und der Erwerb in entsprechender Anzahl auch zum aktuellen Börsenkurs über die Börse erfolgen.

Verkäufe an die Berechtigten aus dem Aktienprogramm erfolgen durch Umbuchung vom Sperrkonto in ein Konto des Berechtigten (PH Ag-Konto), das vom Aktienregister für den Berechtigten geführt wird. Nach Ablauf der Sperrfrist erfolgt die Übertragung in ein persönliches Wertschriftendepot des Berechtigten. Die Geschäftsleitung kann zudem dem Sperrkonto bis zu 50 Aktien pro Anlass (Transaktionen mit demselben persönlichen oder wirtschaftlichen Hintergrund sind zusammenzuzählen) für Schenkungen, für den Umtausch von anderen Aktien (namentlich Aktien von Tochtergesellschaften) oder zur Erfüllung von Inkonvenienz Entschädigungen entnehmen sowie Überbestände in beliebiger Höhe ins Handelskonto zurückführen. Alle anderen Dispositionen über Aktien im Sperrkonto sind vom Verwaltungsrat zu genehmigen.

Dispositionen im Sperrkonto sind zu dokumentieren und von einem Geschäftsleitungsmitglied, das nicht mitgewirkt hat, gegenzuzeichnen.

2.2.3 Market Making

Der Verwaltungsrat bestimmt den unabhängigen Dritten, der das Market Making Mandat in eigenem Namen und auf eigene Rechnung durchzuführen hat. Das erteilte Mandat ist in einem schriftlichen Vertrag zu regeln.

3. Handel mit Aktien der Tochtergesellschaften³

3.1. Verweis auf das Organisationsregelement

Für den Handel mit Aktien der Tochtergesellschaften sind die generellen Zuständigkeitsregeln zum Handel mit Beteiligungen gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. z und Art. 21 Abs.1 lit. q Organisationsregelement anwendbar.

3.2. Preisbestimmung

Der limitierte Handel in einzelnen Stücken namentlich zur Unterstützung von Erbteilungen oder güterrechtlichen Auseinandersetzungen hat zu einem intern durch den CFO oder ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung plausibilisierten Preis zu erfolgen. Im Übrigen richtet sich der maximale Preis nach einer internen (allenfalls extern verifizierten) Bemessung durch das zuständige Organ (VR oder GL) und **nicht** nach den allenfalls höheren Kursen des OTC-X Handels.

3.3. Aktientransaktionen zur Veränderung des Portfolios

Der Verwaltungsrat kann für die Umsetzung von Anpassungen im Konzernportfolio (Umstrukturierungen, wesentliche Veränderungen der Beteiligungsquote) von den Ziffern 3.1 und 3.2 abweichende Vorgehen beschliessen.

³ Zwei Tochtergesellschaften (Bergbahn Lauterbrunnen–Mürren AG und Harderbahn AG) werden derzeit am OTC-X Market der BEKB gehandelt. Sie betreiben kein eigenes Market Making und handeln über diese Plattform keine eigenen Aktien.

4. Kompetenzordnung

| | Verwaltungsrat | Prüfungsausschuss | VR Präsident | Geschäftsleitung | Market Maker | CFO (GL-Mitglied) | Aktienregister / HR |
|--|----------------|-------------------|--------------|------------------|--------------|-------------------|---------------------|
| 1. Festlegung der Zielsetzungen (Handelsstrategie) | x | | | | | | |
| 2. Vorübergehende Erhöhung der GL-Handelskonto-Limite | x | | | | | | |
| 3. Bewilligung ausserbörslicher Verkauf aus Handelskonto | x | | | | | | |
| 4. Bewilligung ausserordentlicher Verkauf aus Sperrkonto | x | | | | | | |
| 5. Mandatierung Market-Maker | x | | | | | | |
| 6. Ordentlicher Erwerb oder Verkauf Handelskonto | | | (x) | x | | | |
| 7. Erwerb Aktien direkt für Sperrkonto (über Handelskonto) | | | | x | | | |
| 8. Rückführung Überbestände Sperrkonto ins Handelskonto | | | | x | | | |
| 9. Limitierter Verkauf (bis 50 Stück) aus Sperrkonto | | | | x | | | |
| 10. Verkauf an Berechtigte Bezugsprogramm aus Sperrkonto | | | | | | | x |
| 11. Erwerb oder Verkauf Market-Making-Depot | | | | | x | | |
| 12. Berichterstattung zum Handel | | K | | | | B | |
| 13. Bericht Tätigkeit Market Maker | K | | | (B) | B | | |
| 14. IKS für Transaktionen Handelskonto | | | x | | | | |
| 15. IKS für Transaktionen Sperrkonto | | | | | | x ⁴ | |
| 16. Preisbestimmung für kleine Anz. Aktien Tochter | | | | | | x ⁵ | |

x = Zuständig, (x) = muss unter Umständen konsultiert werden;
 B = Berichterstatter, (B) = Berichtsübermittler, K = Kenntnisnahme

Der vorliegende Anhang IV zum Organisationsreglement der Jungfraubahn Holding AG wurde vom Verwaltungsrat am 28. August 2018 beschlossen.

Der Sekretär des Verwaltungsrates
 Christoph Schläppi

⁴ Visierender darf nicht alleiniger Auslöser der visierten Transaktion sein

⁵ CFO oder von einem anderen GL Mitglied